



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

gemäß rechtskräftigen Bebauungsplan " ORTSKERN II "
vom 19.04.1986

ERGÄNZUNGEN zum Deckblatt Nr. 14

Auf den Grundstücken Fl.Nr. 127 und 127/2 sind ausnahmsweise zulässig :

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN nach BBauG + BayBO

o.2 FIRSTRICHTUNGEN

o.2.3 Firstrichtung : frei wählbar

o.3 GEBÄUDE

o.3.2.1 Baukörper : Baukörperproportion frei wählbar

o.3.9.1 Dachform : Walm- bzw. Krüppelwalmdach

o.3.12.1 Traufenüberstand : unter Beachtung des Art. 11 (1) BayBO
frei wählbar

o.3.13.1 Ortgangüberstand : unter Beachtung des Art. 11 (1) BayBO
frei wählbar

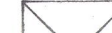
o.3.2o Zahl der Wohnungen : zulässig max. 2 Wohneinheiten pro Wohnhaus
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

8. HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

8.4  Schmutzwasserkanal, geplant

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR PLANLICHE FESTSETZUNGEN

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.4  GRZ = 0,3, GFZ = 0,45
zulässig 2 Vollgeschoße als Höchstgrenze

12. SONSTIGE HINWEISE

12.9 Bepflanzung zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche

Die Bepflanzung an der Grenze zu landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte einen Mindestabstand von 2,0 m aufweisen bei Pflanzenarten bis zu einer Höhe von 2,0 m.
Sofern Pflanzen vorgesehen sind mit einer zu erwartenden Höhe von über 2,0 m, so darf der Grenzabstand 4,0 m nicht unterschreiten.

12.1o Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser aus Wohnstraßen ist breitflächig zu versickern.

12.11 Bodenversiegelung

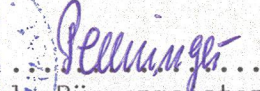
Die Bodenversiegelung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken (insbesondere bei Grundstückszufahrten, Gehweg). Gegebenenfalls ist auch jeweils die Anwendung wasserdurchlässiger Beläge (z.B. Rasengittersteine, not falls Betonverbundpflaster für Gehwege, Zufahrten) zu prüfen.

12.12 Gründungssohle der Gebäude

Die Gründungssohle der Gebäude muß über dem höchsten Grundwasserstand liegen.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.05.98 die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 14 beschlossen.
Der Änderungsbeschuß wurde am 27.05.98 ortsüblich bekanntgemacht.

Kirchham, den 31.07.98  
1. Bürgermeister

Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 14 in der Fassung vom 19.05.98 wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.06.98 bis 08.07.98 öffentlich ausgelegt.

Kirchham, den 31.07.98  
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Kirchham hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 14.07.98 die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 14 gemäß §10 BauGB in der Fassung vom 14.07.98 als Satzung beschlossen.

Kirchham, den 31.07.98  
1. Bürgermeister

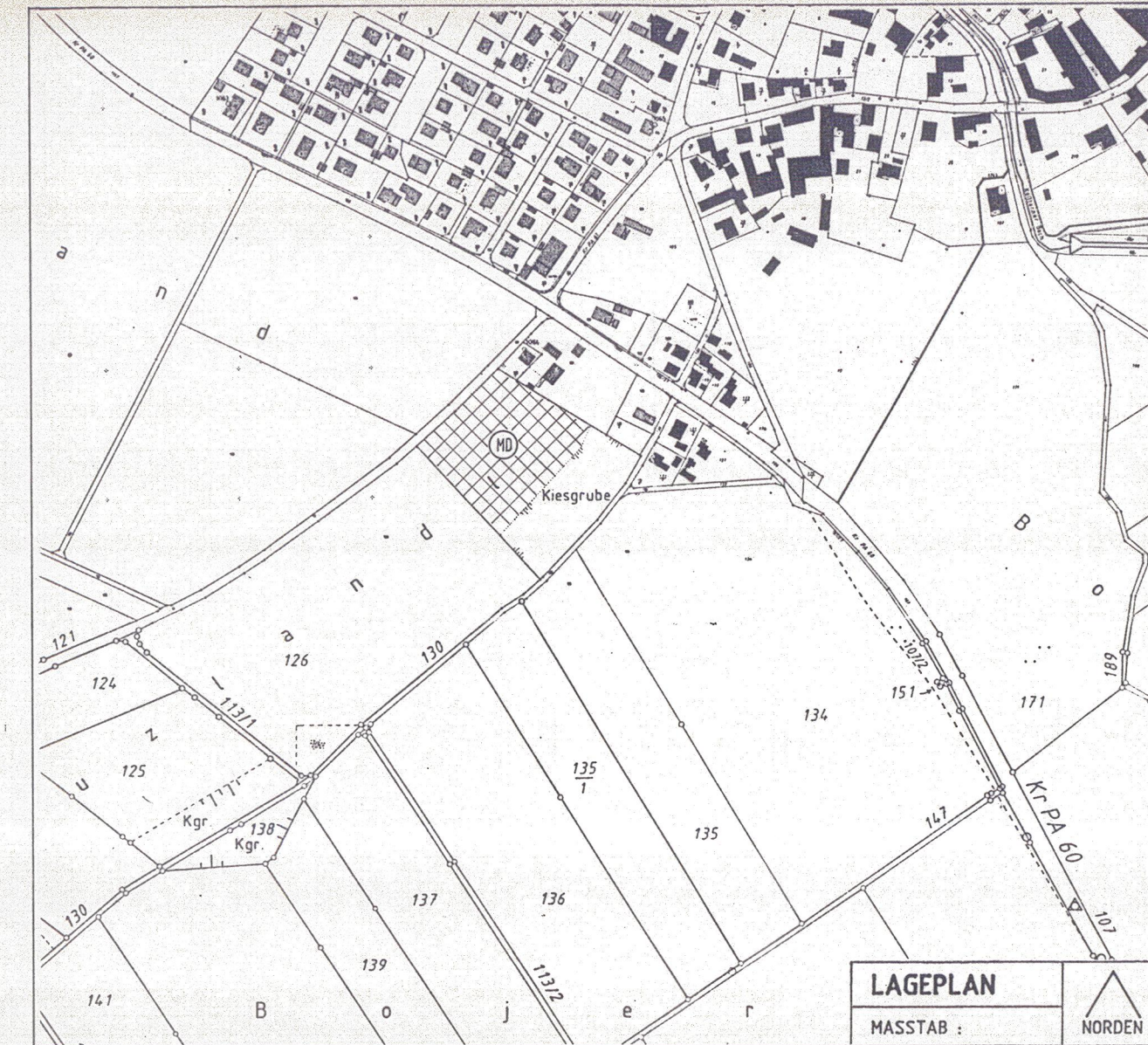
Das Landratsamt Passau hat die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 14 mit Bescheid vom Nr. gemäß §11 Abs.1 BauGB genehmigt/mi Schreiben vom Nr. gemäß §11 Abs. 2 BauGB erklärt, daß Rechtsverstöße nicht geltend gemacht werden.

Passau, den

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 14 wurde am gemäß §12 1. Halbsatz BauGB die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 30.7.98 gemäß §12 2. Halbsatz BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 14 ist damit in Kraft getreten.

Kirchham, den 31.07.98  
1. Bürgermeister



DECKBLATT NR. 14

BEBAUUNGSPLAN
ORTSKERN II

GEMEINDE : KIRCHHAM
LANDKREIS : PASSAU
REGIERUNGSBEZIRK : NIEDERBAYERN



MASSTAB : 1 : 1000

entw.	30.10.1995	B.B.
gez.		
geä.		
geä.		

siegfried desch architekt
ingenieurbüro f. hoch+tiefbau
94148 KIRCHHAM, BAD FÜSSINGER STRASSE 8
TEL. 08533/1861
84364 BAD BIRNBACH, NEUER MARKTPLATZ 6
TEL. 08563/581

KIRCHHAM, 19.5.1998
14.7.1998